

VEREINSSTATUTEN

in der neuen geänderten Fassung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 30. April 2005:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TENNISCLUB IMST“ und hat seinen Sitz in Imst.

§ 2 Vereinszweck

- a) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- b) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten der modernen Lebenserziehung bezogen auf den Tennissport.
- c) Ausbildung und Fortbildung der sportlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Sinne des Amateursportgedankens bezogen auf den Tennissport.
- d) Durchführung von zweckentsprechenden Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zur Verbreitung und Verbesserung der sportlichen Betätigung insbesondere im Bereich des Tennissportes.
- e) Der Verein bekennt sich zu einem freien demokratischen Österreich, will aber den Sport frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausüben.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Subventionen
- c) Veranstaltungserträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder:

Jene Personen, die innerhalb des Vereins entweder Sport betreiben oder eine Funktion bekleiden.

b) Unterstützende Mitglieder:

Jene Personen, die durch ihre Interessen dem Verein die moralische und finanzielle Grundlage schaffen, den Vereinszweck zu verwirklichen, ohne selbst am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

c) Ehrenmitglieder:

Jene Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und über Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsident) ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

Mitglied des Vereines können alle unbescholtenen Personen über ihre persönliche oder schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand werden. Die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Vereinsvorstand nicht angegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod

b) durch die Vereinsauflösung

c) durch Abmeldung, welche mittels eingeschriebenen Briefes dem Vereinsvorstand bekanntgegeben werden muss

d) durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines Ausschlussverfahrens der Nachweis erbracht wurde, dass das Mitglied den Vereinszweck gröblich verletzt, das Ansehen des Vereines schädigte oder gegen die Vereinsinteressen gerichtliche Handlungen tätigte. Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird bei 2/3-Stimmenmehrheit durch den Vereinsvorstand ausgesprochen.

§ 7 Rechte

a) Die Vereinsmitglieder haben jene Rechte, die sich aus den Statuten, insbesondere der Zweckbestimmung ergeben.

b) Die ordentlichen Mitglieder können nach erreichtem 18. Lebensjahr an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilnehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie können an die Generalversammlung entsprechend der Ausschreibung Anträge einbringen oder Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 8 Pflichten

Die Mitglieder haben die beschlossenen Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie haben die Statuten des Vereines, sowie jene der übergeordneten Verbände genau zu beachten und nach besten Kräften die Interessen des Vereines zu wahren.

§ 9 Vereinsorganisation

Vereinsorgane sind

- a) Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

Alljährlich findet am Vereinssitz eine Generalversammlung des Vereines statt. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe des Ortes, der zeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

In den Wirkungsbereich der Generalversammlung gehören:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Tätigkeits- und Kassenberichte
4. Kontrollbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vereinsvorstandes
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
8. Bestellung (Bestätigung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
9. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für or-

dentliche und außerordentliche Mitglieder

10. Beschlussfassung und Statutenänderung oder freiwillige Auflösung des Vereines

Der Vereinsvorstand wird auf den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung eine halbe Stunde später in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Auflösung des Vereines eine Ausnahme bildet (s. § 14).

Aufgrund von besonderen Anlässen kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine solche kann von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder verlangt werden oder mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Obmannstellvertreter diese Aufgabe.

Über die Abhandlung der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis und alle Angaben ersichtlich sind, welche eine Überprüfung der statutengerechten Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11 Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines, die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung und die Wahrung der Interessen des Vereines nach innen und nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens folgenden Funktionären:

a) Obmann und Obmannstellvertreter im Verhinderungsfall

Er vertritt den Verein in allen Belangen und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er zeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer (bei finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier) alle Schriftstücke des Vereines.

b) Schriftführer

Er hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle in Sitzungen und Versammlungen. Diese Aufgabe kann auch einem Protokollführer übertragen werden.

c) **Kassier**

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines und die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege.

d) **Sportwart und ev. Jugendsportwart**

e) **Beisitzer**

f) **Rechnungsprüfer**

g) **Schiedsgericht** (fallweise)

Wirkungsbereich des Vereinsvorstandes:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsgerichtes und des Rechnungsabschlusses;

b) Vorbereitung der Generalversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Obmann ist verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens 2 Vorstandssitzungen einzuberufen und abzuhalten.

Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt 3 Rechnungsprüfer, welche die Aufgabe haben, die Durchführung der Beschlüsse, sowie die Kassagebarung zu überprüfen.

An den Vorstandssitzungen können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen. Der Generalversammlung ist über die Tätigkeit des Vorstandes, der gewählten Referenten und der Kassagebarung ein Bericht vorzulegen.

Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsgeschehen schlichtet ein Schiedsgericht, für welches jede Partei zwei Schiedsrichter wählt, die sich weiters über die Personen des Vorsit-

zenden zu einigen haben. Kommt über den Vorsitzen keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen.

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein bzw. Letzterem und dem Vereinsvorstand in Vereinsangelegenheiten entscheidet die Generalversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung, welche in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden muss, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der örtlichen Gemeinde zu, welche damit die Verpflichtungen übernimmt, einem Nachfolgeverein, der auf ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit ausgerichtet ist, das gesamte Vermögen zu übergeben.